



ISPO AHEAD 2019

ISPO Deutschland e.V.
ISPO Austria e.V.
ISPO Schweiz

**Drei-Länder-Kongress
mit begleitender Industrieausstellung
15. bis 16. März 2019, Augsburg**

Kongress am Park



(Quelle Foto: Norbert Liesz)

Buchungsunterlagen Industrie



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Industrieausstellung, Zielgruppen, Themen	Seite 3
Anerkennung der Industrie	Seite 4
Zeitplan der Veranstaltung	Seite 5
Information zur Standbuchung, Übernachtung	Seite 6
Anmeldung für Aussteller	Seite 7 – 9
Sponsoring	Seite 10 – 11
Kontakt	Seite 12
AGB	Seite 13 - 18



Einladung zur Industrieausstellung

Im Namen der ISPO Kongresspräsidenten Deutschland, Österreich und Schweiz - Michael Möller, Dr. Franz Landauer und Dr. Martin Berli - laden wir Sie ganz herzlich zum ersten Drei-Länder-Kongress mit begleitender Industrieausstellung, vom 15. bis 16. März 2019 nach Augsburg in Deutschland, ein. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die Themen: Fuß, Rumpforthetik, Querschnitt und Zukunft. Das interdisziplinäre Programm umfasst hochkarätige Fachreferate und spannende Diskussionen.

Die begleitende Industrieausstellung ist ein wesentlicher Bestandteil unseres zweitägigen Kongresses. Die Teilnehmer können die Industrieausstellung sowohl zu Beginn des Kongresses wie auch in den jeweiligen Pausen an den Veranstaltungstagen besuchen.

Wir freuen uns, Ihnen eine optimale Plattform für Ihre neusten Produkte, Ideen und Dienstleistungen bieten zu können. Nutzen Sie die Chance, als Aussteller und Sponsor direkt mit unseren Fachbesuchern ins Gespräch zu kommen.

Da nur eine begrenzte Fläche für die Ausstellung zur Verfügung steht, bitten wir Sie, Ihre verbindliche Teilnahmebuchung oder -bestätigung umgehend an uns zurückzusenden.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie alle wichtigen Informationen zu Ihrer Teilnahme. Bei möglichen Fragen zögern Sie bitte nicht uns persönlich anzusprechen.

Zielgruppen

Zu unserem ersten Drei-Länder-Kongress erwarten wir Orthopädie-Techniker, Orthopädienschuhmacher, Mediziner und Therapeuten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Hauptthemen

Fußdeformitäten: Orthopädie(Schuh)technisches Vorgehen in der Behandlung

Die idiopathische Skoliose: Behandlungsoptionen im Wachstum und ihre möglichen Folgen beim Erwachsenen

Querschnittlähmung: Aktuelle Behandlungs- und Versorgungsansätze und ein Ausblick in die Zukunft

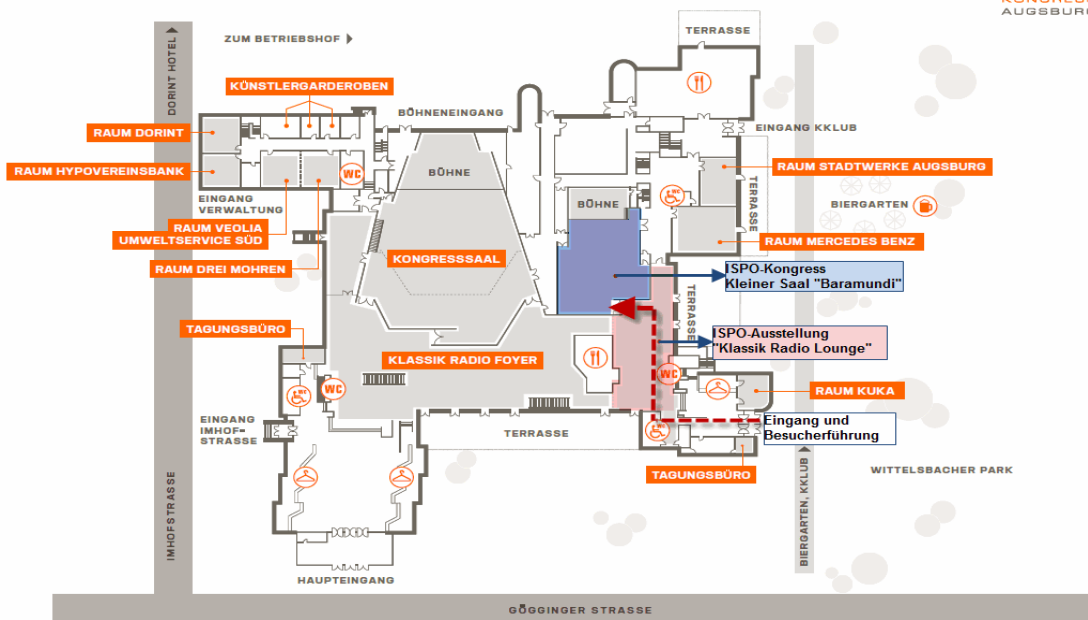
Die Technische Orthopädie im Wandel: Ein Ausblick aus der aktuellen Forschung in die nahe Zukunft

Anerkennung der Industrie

Als Anerkennung für die Unterstützung des Drei-Länder-Kongresses werden alle Partner und ausstellenden Firmen namentlich in einem Ausstellerverzeichnis im Hauptprogramm, online auf der Veranstaltungspräsenz sowie auf einem Aushang vor Ort benannt. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit als Sponsor in Erscheinung zu treten.

Die Ausstellungsfläche im Kongress am Park Augsburg befindet sich direkt neben dem Kongress-Saal. Der große Raum wird der zentrale Treffpunkt des Kongresses mit der Industrierausstellung, dem Catering für die Teilnehmer und dem Registrierungscounter zur Anmeldung sein.

ÜBERSICHTSPLAN KONGRESS AM PARK





Zeitplan

Freitag, 15. März 2019

06:00 – 11:00 Uhr	Aufbau Industrieausstellung
12:00 Uhr	Eröffnung der Industrieausstellung
12:45 Uhr	Begrüßung
Block I	Fußdeformitäten: Orthopädie(Schuh)technisches Vorgehen in der Behandlung
13:00-14:35 Uhr	Vortragsreihe
14:35-14:50 Uhr	Diskussion
14:50-15:30 Uhr	Besuch der Industrieausstellung
Block II	Die idiopathische Skoliose: Behandlungsoptionen im Wachstum und ihre möglichen Folgen beim Erwachsenen
15:30-17:00 Uhr	Vortragsreihe
17:00-17:15 Uhr	Diskussion
17:15-18:00 Uhr	Besuch der Industrieausstellung
Ab 19:00	Kollegentreff und Dinner-Speech im Wirtshaus Riegele

Samstag, 16. März 2019

Block III	Querschnitt: Aktuelle Behandlungs- und Versorgungsansätze und ein Ausblick in die Zukunft
09:00-10:40 Uhr	Vortragsreihe
10:40-10:55 Uhr	Diskussion
10:55-11:30 Uhr	Besuch der Industrieausstellung
Block IV	Die Technische Orthopädie im Wandel: Ein Ausblick aus der aktuellen Forschung in die nahe Zukunft
11:30-13:15 Uhr	Vortragsreihe
13:15-13:30 Uhr	Diskussion und Verabschiedung
14:00 – 15:00 Uhr	Abbau Industrieausstellung



Information zur Standbuchung

Standgebühr

Die Standgebühr für einen Ausstellungsstand auf dem ISPO Jahreskongress 2019 beträgt inklusive zwei Eintrittskarten für die Veranstaltung, zwei Tickets für den Kollegentreff und die Verpflegung an beiden Veranstaltungstagen für zwei Personen: 1.075,00 € zuzüglich MwSt.

Die Vergabe der Standflächen erfolgt ab Januar 2019.

Ausstattung

Zur Verfügung stehen kostenlos ein Tisch und max. zwei Stühle. Bei Bedarf wird ein Stromanschluss (220 V) gegen eine Entgelt in Höhe von 25,00 € inkl. Verbrauch pro Tag zur Verfügung gestellt.

Anmeldefrist

Die Frist zur Anmeldung endet am 15. Januar 2019.

Übernachtung

Für Aussteller und Teilnehmer des ISPO Jahreskongresses sind Hotelkontingente in unterschiedlichen Preislagen auf Selbstzahler-Basis reserviert. Eine Aufstellung der einzelnen Hotels finden Sie in der angehängten Datei.

Die Kontingente sind abrufbar bis zum 17. Januar 2019 unter dem Stichwort „ISPO“ oder per E-Mail an hotelservice@regio-augsburg.de und telefonisch unter: +49 (0)821 50207-31.



Anmeldung für Aussteller

Kosten

Die Kosten für die Ausstellungsbeteiligung betragen 1.075,00 € zzgl. MwSt.

Ausstattung

Zur Verfügung stehen kostenlos ein Tisch und max. zwei Stühle. Bitte kreuzen Sie Ihren Bedarf an.

- Tisch 1 Stuhl 2 Stühle Stromanschluss (zzgl. 25 € pro Tag, inkl. Verbrauch)
- Ausstattung wird nicht benötigt

Standpersonal

Bitte teilen Sie uns Ihr Standpersonal mit: _____

Verpflegung

Die Teilnahme am Abendessen im Rahmen des Kollegentreffs am Freitag, dem 15. März 2019 ist für zwei Personen der ausstellenden Firma kostenfrei. Tagungsgetränke, Kaffeepausen sowie das Lunchpaket am Samstag, dem 16. März 2019 sind in dem Ausstellerpreis enthalten.

Bitte teilen Sie uns Ihre verbindliche Teilnahme am Abendessen mit:

Teilnehmer 1: _____

Teilnehmer 2: _____

Firma: _____

Anmeldebestätigung

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Rechnung; eine Teilnahmebestätigung wird Ihnen nach Zahlungseingang per Post zugesendet.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur nach Zahlungseingang bis spätestens 13. Februar 2019 möglich.



Stornierung

Bei einer schriftlichen Stornierung Ihrer Tagungsteilnahme bis zum 31. Januar 2019 werden einbezahlte Gebühren abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 € pro Person rückerstattet. Ab dem 1. Februar 2019 ist eine Rückzahlung der Teilnahmegebühren nicht mehr möglich.

Verbindliche Anmeldung für Ausstellungsstand

Firma

Straße

Ort

Die hier aufgeführten Ausstellungsgüter bringen wir mit.

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Datum, Unterschrift, Stempel



Überweisung

in Höhe von _____ € bitte auf folgendes Konto:

Konto:	15 652 307	IBAN:	DE27 2501 0030 0015 65203 07
Bankleitzahl:	250 100 30	BIC/Swift:	PBNKDEFF
Kontoinhaber:	ISPO Deutschland e.V.	Kreditinstitut:	Postgiro Hannover

Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die ISPO Deutschland Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ISPO Deutschland auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Zahlungsempfänger:
ISPO Deutschland e.V.
Reinoldstraße 7-9
44135 Dortmund

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE92ISP00000838430

Name des Kontoinhabers

Name des Kreditinstitutes

IBAN

BIC

Unterschrift

Ort, Datum



Sponsoring

Beim Jahreskongress der ISPO Deutschland haben Sie als Aussteller der begleitenden Industrieausstellung viele Möglichkeiten, Ihr Unternehmen zu präsentieren. Nutzen Sie diese Gelegenheit und bewerben Sie Ihre Präsenz auf der Veranstaltung. Haben Sie Interesse? Dann schicken Sie uns eine kurze E-Mail an info@ispo-deutschland.com oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter: +49 231 557050-80. Gerne stellen wir Ihnen Sponsoring-Möglichkeiten nach Ihren Wünschen zusammen.

Folgende Sponsoring-Leistungen stehen Ihnen zur Auswahl:

Buffet während der Mittagspausen in der Ausstellung

Exklusiv für einen Aussteller, Platzierung eines Banners / Roll-Ups am Buffet und L-Aufsteller, Servietten mit Firmenaufdruck, etc.

Preis ab 1.750,00 €

Buffet beim Kollegentreff am 15. März 2019 im Wirtshaus Riegele

Exklusiv für einen Aussteller, namentliche Nennung des Sponsors bei der Begrüßungsrede Platzierung eines Banners / Roll-Ups am Büffet, 2 Freikarten Kollegentreff

Preis ab 1.000,00 €

Bannerschaltung

Schaltung eines Online-Banners auf der Veranstaltungsseite mit Verlinkung.

Preis 500,00 €

Lanyards

300 Stück mit Firmenlogo und Veranstalterlogo

Preis ab 500,00 € je nach Ausführung

Badges

300 Stück, Platzierung des Firmenlogos auf Eintrittskarten

Preis ab 500,00 €



Fahne

Miete von bis zu drei Fahnenmasten am Eingang der Veranstaltung. Produktionen von Fahnen möglich.

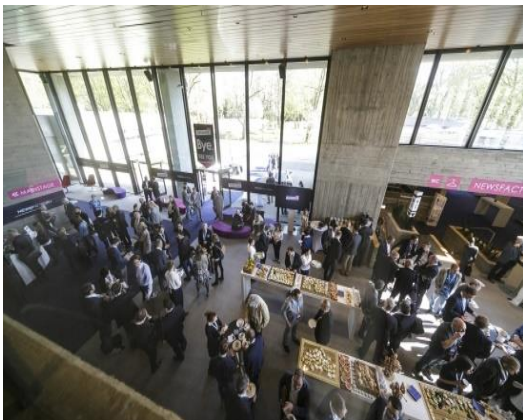
Ab 300,00 € pro Mast

Werbeflächen in der Ausstellung

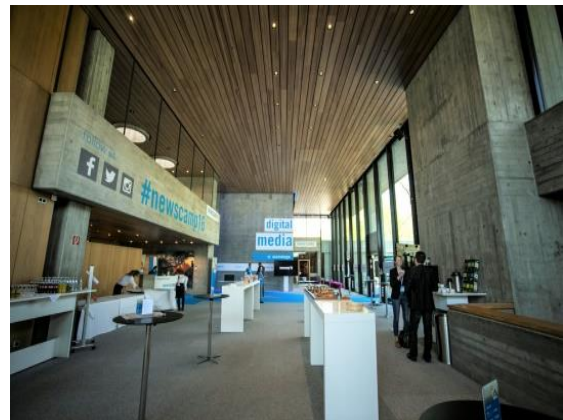
Präsentieren Sie Ihr Unternehmen an den Wänden in der Ausstellung mittels Folien:

Preis pro m² 125,00 Euro

(Folienplotts –und/oder Digitaldruckankleber, matte Optik. Preis inkl. Daten- und Layoutbearbeitung, Werkstattarbeiten und Verbrauchsmaterial, Druck- und Folienmaterial, Montagearbeiten vor Ort)



Quelle Foto: Bernd Jaufmann



Goldsponsor

Bei einem Gesamtvolumen von Sponsoring-Leistungen in Höhe von 2000,00 € werden Sie automatisch Goldsponsor der Veranstaltung. Diese Auszeichnung wird auf der Veranstaltungsseite mit Ihrem Firmenlogo und Verlinkung zur Internetpräsenz honoriert.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Für individuelle Angebote stehen wir Ihnen gerne zu jeder Zeit zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!



Kontakt und Organisation

Geschäftsstelle der ISPO Deutschland
Martina Bialas
Reinoldistraße 7-9
44135 Dortmund

Telefon: +49 231 557050-80
Fax: +49 231 557050-88
E-Mail: info@ispo-deutschland.com
www.ispoahead2019.com



Quelle Foto: Norbert Liesz



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter/Organisator und Aussteller werden durch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ im Folgenden geregelt.

1 Veranstalter

ISPO Deutschland e.V., Reinoldistraße 7-9, 44135 Dortmund. Die Standverträge werden nur mit der ISPO Deutschland e.V. geschlossen.

2 Anmeldung

2.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zur Fachausstellung hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Firmenstempel zu erfolgen. Dies gilt auch für vom Veranstalter vergebene kostenlose Standflächen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die ISPO Deutschland e.V., an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist. Die Zusendung der Anmeldung bietet keinen Anspruch auf Zulassung. Erst die Bestätigung durch den Veranstalter stellt eine verbindliche Buchung dar.

2.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular,
- b) veranstaltungsspezifische Zusatzinformationen,
- c) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

2.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

3 Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die ISPO Deutschland e.V. verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der ISPO Deutschland e.V. als Gesamtschuldner.

4 Vertragsschluss

4.1 Auftragsbestätigung

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die ISPO Deutschland e.V. durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

4.2 Zulassung/Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Über die Zulassung entscheidet die ISPO Deutschland e.V. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ISPO Deutschland e.V. nicht nachgekommen sind oder die gegen die Vertragsbedingungen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Ist die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist die ISPO Deutschland e.V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die ISPO Deutschland e.V. die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot zwei Wochen gebunden.



5. Standzuteilung

Die Vergabe der Standflächen erfolgt im Januar 2019.

5.1 Grundsatz

Die ISPO Deutschland e.V. teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzvergabe nicht maßgebend. Ebenso ist der Veranstalter bis zum Veranstaltungsbeginn berechtigt, die Platzvergabe (Größe, Lage und Form) zu verändern.

5.2 Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

5.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der ISPO Deutschland e.V. nicht gestattet.

5.4 Gestaltung der Stände

Die Gestaltung der Stände bleibt bei Einhaltung der Geschäftsbedingungen und der besonderen Teilnahmebedingungen allen Ausstellern selbst überlassen. Es werden nur mobile Stände akzeptiert, die nicht mit dem Fußboden, Wand oder der Decke verbunden werden. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Standmieters. Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Beeinträchtigung der umstehenden Stände durch mangelnde Sauberkeit, Geräusche oder optische Einflüsse ist zu vermeiden und muss ggf. umgehend eingestellt werden. Vorführungen jedweder Art (z.B. die Inbetriebnahme von Maschinen, Film, Musik oder andere Präsentationen) sind im Vorfeld mit der ISPO Deutschland e.V. abzustimmen. Sie haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass benachbarte Stände nicht negativ beeinflusst werden.

6. Standausstattung/Versorgungsmedien

Die Bedingungen und Möglichkeiten der Standausstattung und Versorgungsmedien entnehmen Sie den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen.

7. Ausstellungsgüter

Waren, die auf der Messe zum Verkauf angeboten werden sollen, müssen in der Anmeldung genau angegeben werden. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, das Angebot ggf. einzuschränken, bzw. für einzelne Produkte oder Produktgruppen Exklusivrechte zu vergeben. Auch behalten es sich die Veranstalter vor, ohne Begründung angemeldete Teilnehmer abzulehnen. Bergen Einrichtungen, Anlagen oder Ausstellungsgegenstände des Ausstellers besonders Gefährdungen oder Risiken (z. B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen etc.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Schweiß-, Schneid- und Lötvorführungen sind in den Hallen feuerpolizeilich untersagt.

7.1 Ausschluss

Die ISPO Deutschland e.V. kann verlangen, dass Güter aus dem Ausstellungsangebot entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die ISPO Deutschland e.V. die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

7.2 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Der Aussteller hat insbesondere die etwaigen gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

7.3 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

8. Zahlungsbedingungen

Die vollständige Zahlung der Standmiete ist die unbedingte Voraussetzung für eine Teilnahme an der Veranstaltung. Diese muss fristgerecht vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

8.1 Fälligkeit

Die Zahlungsbedingungen mit Fristen, Stornomöglichkeiten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.



8.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die ISPO Deutschland e.V. ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

8.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber der ISPO Deutschland e.V. erfolgen.

8.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die ISPO Deutschland e.V. vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die ISPO Deutschland e.V. nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9 Haftung, Versicherung

Für alle Schäden, die dem Vermieter, den Veranstaltern oder Dritten durch den Standbetreiber oder seine Vertreter entstehen, haftet der Standmieter. Er verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, etc.) selbst abzuschließen und hält den Vermieter und die Veranstalter sowie alle beteiligten Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei.

10 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der ISPO Deutschland e.V.

10.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

Rücktritt der ISPO Deutschland e.V.

Die ISPO Deutschland e.V. ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;

b) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 1 Stunde vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;

c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der ISPO Deutschland e.V. nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die ISPO Deutschland e.V. über Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die ISPO Deutschland e.V. kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechende Anwendung.

11 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Fachausstellung

11.1 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer

Die ISPO Deutschland e.V. ist berechtigt, aus von ihr nicht verschuldeten, wichtigen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller die Fachausstellung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages. Die ISPO Deutschland e.V. hat auch das Recht, die Messe/Ausstellung abzusagen, wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

11.2 Ausfall der Veranstaltung

Findet die Fachausstellung aus Gründen, die die ISPO Deutschland e.V. nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, kann die ISPO Deutschland e.V. als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25 % des Beteiligungsentgeltes verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



11.3 Nachholen der Veranstaltung

Sollte die ISPO Deutschland e.V. im Falle einer notwendigen Verlegung statt Nichtdurchführung der Fachausstellung in der Lage sein, die Fachausstellung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Falle kann die ISPO Deutschland e.V. als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von 25 % des Beteiligungsentgeltes verlangen.

11.4 Hat die ISPO Deutschland e.V. den Ausfall der Messe / Ausstellung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet. Weitere Ansprüche seitens des Ausstellers bestehen nicht.

11.5 Begonnene Veranstaltung

Muss die ISPO Deutschland e.V. aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

12 Bild- und Tonaufnahmen

Die ISPO Deutschland e.V. ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der ISPO Deutschland e.V. anfertigen.

13 Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren, Film- und Videoaufnahmen, sind innerhalb des Ausstellungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der ISPO Deutschland e.V. zugelassen sind und einen von der ISPO Deutschland e.V. ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.

Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung von der ISPO Deutschland e.V.. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

Die ISPO Deutschland e.V. und – mit Zustimmung von der ISPO Deutschland e.V. – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Aufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

14 Werbung

14.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Das Verteilen von Flyern außerhalb der gemieteten Standfläche ist bei der ISPO Deutschland e.V. zu beantragen und ausschließlich mit Genehmigung zulässig.

14.2 Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der ISPO Deutschland e.V.. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

15 Ausstellerverzeichnis

Jeder Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung, eine Firmeneintragung in das offizielle Ausstellerverzeichnis aufnehmen zu lassen. Die Angaben für die Eintragung werden der schriftlichen Anmeldung entnommen. Rechtliche Ansprüche können aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragungen nicht abgeleitet werden.

16 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz). Er hat ferner die Bedingungen in den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen der jeweiligen Fachausstellung zu beachten.



17 Ordnungsbestimmungen

17.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der ISPO Deutschland e.V.. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Ausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

17.2 Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

17.3 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet sich umweltgerecht zu verhalten.

18 Allgemeine Vorschriften, Termine, Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau, fristgemäßer Aufbau

18.1 Termine

Die Auf- und Abbauezeiten werden durch die veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen festgelegt.

18.2 Fristgemäßer Aufbau

Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung erkennbar zu beziehen. Näheres ist in den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen der Veranstaltung geregelt. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann die ISPO Deutschland e.V. eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € erheben.

18.3 Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau, Abbauezeit

Vor Beginn der in den besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauezeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist die ISPO Deutschland e.V. berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € pro Tag zu verlangen. Die Dauer der Abbauezeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauezeit ist die ISPO Deutschland e.V. berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der ISPO Deutschland e.V. nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (Ziffer 8.4).

19 Standflächengestaltung

19.1 Standfläche

Alle Standflächen und sonstigen Messe-/Ausstellungsflächen werden von der ISPO Deutschland e.V. eingemessen und gekennzeichnet; im Zweifelsfall steht der ISPO Deutschland e.V. ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

19.2 Aufbau, Ausstellerservice

Die Regelung für die Planung, den Aufbau und die Ausgestaltung von System- sowie Individualständen entnehmen Sie den besonderen Teilnahmebedingungen.

19.3 Genehmigungsvermerk

Ausgehend davon, dass die jeweiligen Vorgaben der in den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen genannten Veranstaltungsorte bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne Überdachung nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Aufbaupläne (Grundriss und Ansicht) sind bei der ISPO Deutschland e.V. zur Genehmigung einzureichen. Weiteres ist ggf. in den veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen geregelt.

19.4 Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die ISPO Deutschland e.V. behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

19.5 Ausstattung während der Öffnungszeiten



Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

19.6 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (Ziffer 20. 3,4,5), kann die ISPO Deutschland e.V. nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € je Tag geltend machen.

20 Allgemeine Aufsicht, Reinigung

a) Die Bewachung der Fachausstellungsräume erfolgt durch die ISPO Deutschland e.V. oder deren Erfüllungsgehilfen. Für Schäden haftet sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzusichern. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter

Verschluss zu halten. Privatwächter zur Bewachung der Stände dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der ISPO Deutschland e.V. eingesetzt werden.

b) Die ISPO Deutschland e.V. sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.

c) Sofern kein ausstellereigenes Personal eingesetzt wird, ist die jeweilige Vertragsfirma der ISPO Deutschland e.V. mit der Standreinigung und Bewachung zu beauftragen.

d) Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat die Regelungen der Umweltrichtlinien zu beachten.

21 Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser, und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen auf dem jeweiligen Stand erfolgt durch die von der ISPO Deutschland e.V. zugelassenen Firmen. Näheres regeln die veranstaltungsspezifischen Zusatzinformationen.

22 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch ISPO Deutschland e.V. zu erfolgen.

23 Datenschutz

Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der ISPO Deutschland e.V..

24 Schlussbestimmungen

24.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages (Ziffer 2.2) sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der ISPO Deutschland e.V. schriftlich bestätigt wurden.

24.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Dortmund, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der ISPO Deutschland e.V. bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

24.4 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die ISPO Deutschland e.V. verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

24.5 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.